

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

Benutzungsordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen (Kita-Ordnung)

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

§ 1

Aufgabe der Tageseinrichtungen

- 1) Die Tageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.
- 2) Die Stadt Bietigheim-Bissingen betreibt verschiedene Formen von Tageseinrichtungen für Kinder, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
- 3) In den Tageseinrichtungen werden pädagogische Fachkräfte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingesetzt und regelmäßig fortgebildet.
- 4) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Tageseinrichtungen orientieren sich die Beschäftigten an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Der Orientierungsplan von Baden-Württemberg, das Qualitätshandbuch der Stadt Bietigheim-Bissingen und die Konzeption der Tageseinrichtung bilden die verbindliche Grundlage für das pädagogische Handeln.
- 5) Die Kinder lernen in Tageseinrichtungen den sozialen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 6) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2

Aufnahme

- 1) Ein Recht auf Besuch einer bestimmten Tageseinrichtung besteht nicht. Kinder können nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze in der jeweiligen Tageseinrichtung vorhanden sind.
- 2) In die städtischen Tageseinrichtungen werden vorrangig nur Kinder aufgenommen, die in Bietigheim-Bissingen mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- 3) Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, falls freie Plätze vorhanden sind und diese nicht für Bietigheim-Bissingener Kinder benötigt werden. Die Aufnahme kann nur in stets widerruflicher Weise erfolgen.
- 4) Grundsätzlich können Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr, aufgenommen werden. In Kinderkrippen erfolgt die Aufnahme in der Regel mit Vollendung des 1. Lebensjahres.
- 5) Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des 3. Lebensjahres, es sei denn die Sorgeberechtigten und der Träger vereinbaren rechtzeitig vorher die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierfür ist eine Neuanschuldung, im Falle einer Ganztagesbetreuung mit Nachweisen des Umfangs der aktuellen Berufstätigkeit, vorzulegen.
- 6) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Ein Verbleib eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Tageseinrichtung ist nur in begründeten Fällen möglich. Es bedarf einer neuen Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten mit dem Träger der Tageseinrichtung. Der Träger behält sich vor, entsprechende Nachweise anzufordern.
- 7) Die Stadt Bietigheim-Bissingen fördert die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind. Sie können eine Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften werden vom Träger erbracht, die Mitwirkung der Sorgeberechtigten ist erforderlich. Kinder mit und ohne Inklusionsbedarf/Entwicklungsverzögerung/Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird.
- 8) Über die Platzvergabe entscheidet die zentrale Anmeldung des Trägers nach den Kriterien des § 24 SGB VIII. Der Aufnahmezeitpunkt wird von der Stadt schriftlich mitgeteilt.
- 9) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die nach SGB V vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U3 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als

12 Monate vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung durchgeführt worden sein. Zudem hat eine ärztliche Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zeitnah vor der Aufnahme zu erfolgen. Als Nachweis ist vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung vorzulegen. Alternativ kann das gelbe Kinder-Untersuchungsheft zur Einsicht vorgelegt werden, wenn dort eine zeitnah erfolgte Vorsorgeuntersuchung und Impfberatung eingetragen sind und aus dieser Unterlage auch für Personen ohne medizinische Fachkenntnisse ersichtlich ist, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes bestehen. Falls der Nachweis der Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Tageseinrichtung verpflichtet, das Kind dem Gesundheitsamt zu melden.

- 10) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Standardimpfungen zur Grundimmunisierung vornehmen zu lassen.
- 11) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung mit Impfberatung. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmebogens erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- 12) Mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erklären sich die Sorgeberechtigten bereit individuelle Strukturen und Absprachen mitzutragen und einzuhalten.
- 13) Nach Aufnahme des Kindes sind alle Änderungen schriftlich mitzuteilen. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

- 1) Die Regelungen zur Abmeldung/Kündigung des Benutzungsverhältnisses können der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Die Satzung finden Sie auf der städtischen Homepage.
- 2) Schulpflichtige Kinder werden automatisch zum 31.08. des Einschulungsjahres abgemeldet. Soweit sie ausnahmsweise im Einschulungsmonat (in der Regel September), längstens bis zum Tag vor der Einschulung, weiterhin die Tageseinrichtung besuchen sollen, ist dies grundsätzlich möglich, wenn die Sorgeberechtigten das Kind bis zum vorangegangenen 31.05. verbindlich schriftlich dafür anmelden. Für den Einschulungsmonat (in der Regel September) ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 3) Im Falle der Verlegung der Hauptwohnung außerhalb von Bietigheim-Bissingen ist das Kind unverzüglich, spätestens zum 31.08. des laufenden Betreuungsjahres, schrift-

lich abzumelden. Die Abmeldefrist von 4 Wochen auf Monatsschluss ist zu beachten. Das Abmeldeformular ist bei der Einrichtungsleitung erhältlich.

§ 4

Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten, Verpflegung

- 1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2) Kann ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung bereits am 1. Fehltag zu benachrichtigen.
- 3) Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und pädagogischen Tage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, behördliche Anordnung, Streik oder andere zwingende Gründe entstehen. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden auf der städtischen Homepage bekannt gegeben oder können bei der Einrichtungsleitung erfragt werden.
- 4) Die Betreuungszeiten in den einzelnen Gruppen einer Tageseinrichtung können unterschiedlich sein. Die vereinbarte Betreuungszeit ist unabhängig von der Gesamtöffnungszeit einer Tageseinrichtung verbindlich einzuhalten.
- 5) Änderungen der täglichen Öffnungszeiten/Gruppenöffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- 6) Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung eintreffen und müssen pünktlich mit Ende der Betreuungszeit abgeholt werden. Über weitere Regelungen zur Abholung der Kinder, insbesondere Abholzeiten, informiert die Einrichtungsleitung.
- 7) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen. Die Eingewöhnung der Kinder erfolgt nach einem einheitlichen Eingewöhnungskonzept. Die volle Betreuungszeit kann erst nach abgeschlossener Eingewöhnung, die in der Regel 2- 4 Wochen umfasst, genutzt werden.
- 8) Bei der Ganztagesbetreuung ist die Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend. In anderen Betreuungsformen kann, wenn in der Einrichtung ein warmes Mittagessen angeboten wird und entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen, dieses für 2, 3 oder 5 Tage wöchentlich gebucht werden. Mit der Buchung sind die Anzahl der wöchentlichen Verpflegungstage und die Wochentage, an denen die Verpflegung genutzt werden soll, verbindlich schriftlich festzulegen. Wegen Änderungen wird auf die Regelung in § 5 Abs. 4 dieser Benutzungsordnung verwiesen.

§ 5

Wechsel der Tageseinrichtung, Betreuungsform oder Änderung der Verpflegung

- 1) Soweit ein triftiger Grund vorliegt und die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Tageseinrichtung vorhanden ist, kann ausnahmsweise ein Einrichtungswechsel erfolgen.
- 2) Ein Wechsel der Betreuungsform kann maximal zweimal im Kalenderjahr erfolgen, jedoch nicht zum 01.08. eines Jahres und nur dann, wenn die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Tageseinrichtung vorhanden ist.
- 3) Der Wechsel ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen auf Monatsanfang zu beantragen. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Tageseinrichtung oder Betreuungsform besteht nicht.
- 4) In den Fällen des § 4 Abs. 8 Satz 2 (nicht bei der Ganztagesbetreuung) ist die Änderung der Anzahl der Verpflegungstage (2, 3 oder 5 Tage) oder der festgelegten Wochentage maximal zweimal im Kalenderjahr möglich. Die Änderung ist schriftlich spätestens am 10. eines Monats auf den nächsten Monatsanfang der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 6

Ferien und Schließung der Tageseinrichtung aus besonderem Anlass

- 1) Die Ferienzeiten werden von den Tageseinrichtungen mit Beteiligung des Elternbeirats für ein Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2) Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, jedem Kind - unabhängig von Krankheitstagen - jährlich mindestens 2 zusammenhängende Wochen Urlaub von der Tageseinrichtung zu gewähren.
- 3) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel, Streik) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon so schnell wie möglich unterrichtet.

§ 7

Versicherung

- 1) Das Kind ist nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfälle versichert
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - b) während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)

- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, von Wertgegenständen, Bargeld oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Das gilt ebenfalls für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge, Fahrräder, etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Tageseinrichtung darf erst wieder besucht werden, wenn das Kind mindestens 24 Stunden beschwerdefrei ist.
- 2) Sobald die Möglichkeit besteht, dass das Kind stiller Überträger von Krankheiten sein kann, ist dieses ebenso zu Hause zu behalten (siehe Belehrung gem. Infektionsschutzgesetz).
- 3) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Tageseinrichtung werden die Sorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend abzuholen.
- 4) Bei Erkrankung des Kindes oder einer anderen Person in demselben Haushalt an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Einrichtungsleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Tageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- 5) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Tageseinrichtung wieder besucht, ist im Sinne des Infektionsschutzgesetzes von den Sorgeberechtigten die Erklärung zur Wiederzulassung nach Krankheit vorzulegen, soweit nicht aufgrund der Erkrankung ein schriftliches ärztliches Attest erforderlich ist.
- 6) Ärztlich verordnete Medikamente oder Notfallmedikamente werden, wenn eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig ist, nur verabreicht, wenn eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und der Tageseinrichtung auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung, ggf. nach Einführung durch einen Facharzt, vorliegt.
- 7) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die einen besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit erfordern, sind der Einrichtungsleitung und dem Träger vor Aufnahme des Kindes bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Aufsicht

- 1) Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.
- 2) Während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 3) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte in der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Sorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Bei Kindern, die allein den Heimweg antreten dürfen, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Tageseinrichtung. Die Sorgeberechtigten tragen insbesondere Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich abgeholt wird. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Deshalb sollen die Sorgeberechtigten nach der Übergabe des Kindes grundsätzlich nicht mehr in der Tageseinrichtung verweilen.
- 4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- 5) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft geändert werden.
- 6) Personen, die zur Abholung eines Kindes beauftragt werden, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- 7) Ein Kind kann den Heimweg grundsätzlich nicht ohne Aufsicht antreten. Die Sorgeberechtigten können, frühestens für Kinder im Alter von 5 Jahren, gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich erklären, dass das Kind alleine zu Fuß nach Hause gehen darf. Diese Erklärung entbindet die Betreuungskräfte nicht von einer Einzelfallbeurteilung und von einer eventuell weiter bestehenden Aufsichtspflicht. Sind die Betreuungskräfte der Auffassung, dass das Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu meistern, müssen sie deshalb auf einer Abholung des Kindes bestehen.

§ 10

Gebühren

- 1) Für den Besuch der Tageseinrichtung werden Benutzungsgebühren, ggf. zuzüglich Verpflegungsgebühren, nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11

Datenschutz

- 2) Für die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Angaben im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Tageseinrichtung oder der Stadtverwaltung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- 4) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Sorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 5) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Sorgeberechtigten.

§ 12

Elternbeteiligung

- 1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (gemäß Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15.03.2008 in der jeweils gültigen Fassung).
- 2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten wünschenswert. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit.
- 3) Die Sorgeberechtigten sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung des Kindes.
- 4) Ton- und Bildaufzeichnungen in den Räumen und auf dem Gelände der Tageseinrichtung sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bei Festen und anderen Veranstaltungen sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.
- 5) Wichtige Mitteilungen des Trägers der Tageseinrichtung erfolgen über Aushänge oder Elternbriefe. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich entsprechend zu informieren.
- 6) Das Rauchen in den Räumen und auf dem Gelände der Tageseinrichtung ist nicht erlaubt.

- 7) Das Mitbringen von spitzen, scharfen oder zerbrechlichen Gegenständen sowie Streichhölzern, Feuerzeugen oder Waffen jeglicher Art in die Tageseinrichtung ist nicht gestattet.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Bietigheim-Bissingen, 09.05.2018

gez.
Kölz
Bürgermeister